

Bereich Kita, Ganzttag und Familie

Kontakt: Maria Lingens
Tel: 030 – 253 89 - 207
Mobil: 0162 – 206 27 79
E-Mail: Maria.Lingens@awoberlin.de
Web: www.awoberlin.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Berlin, den 08.01.2024

wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 19.12.23 zur Stellungnahme zu Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften und nehmen diese an. Dabei konzentrieren wir uns im Folgenden auf jugendhilferelevante Aspekte der Schulgesetzänderungen.

ggf. einleitende, kurze Zusammenfassung (*Arial 11 fett, Blocksatz*)

schulbezogene Jugendsozialarbeit (§5b)

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit wird aktuell über das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ geregelt. Dieses sichert berlineinheitliche Fachstandards unabhängig von der (Jugendhilfe)Trägerschaft des einzelnen Projektes. Weiterhin wird Fortbildung sowie die Arbeit in multiprofessionellen Teams angeboten. Wird die Sozialarbeit durch die Gesetzesänderung zunehmend durch schuleigenes Personal durchgeführt, so sind diese Standards nicht sicher gestellt, auch besteht die Sorge, dass der durch die Jugendhilfe erweiterte Blick auf die Kinder und Jugendlichen sowie die Vielfalt der Angebote in der Praxis zunehmend aus dem Blick geraten. Der AWO Landesverband Berlin e. V. empfiehlt deshalb, die Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen durch schuleigenes Personal noch deutlicher als Ausnahme zu formulieren und eine Arbeit nach den Standards des Landesprogramms sicher zu stellen.

Umsetzung des *Kitachancenjahres* (§55)

Wir begrüßen die mit der Einführung des Kita – Chancenjahres verbundenen Maßnahmen zu Erhöhung des Umfangs von 5 auf 7 Stunden sowie die Ausweitung auf alle Kitas ausdrücklich. Insbesondere die Übermittlung des Kitagutscheins zum dritten Geburtstag eines Kindes zusammen mit der Bereitstellung von Kitaplätzen halten wir für sehr wichtige Maßnahmen, um für alle Kinder gute Bildungschancen sicher zu stellen. Dabei empfehlen wir eine anspre-

chende Werbung und Aufklärung über den Stellenwert des Kitabesuches in Deutschland. Denn dieser ist in vielen Kulturen (noch) nicht etabliert.

Die verpflichtende Zuweisung eines Platzes, falls die Eltern vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung zur Sprachstandsuntersuchung keinen Sprachtest nachweisen können, erschwert für die Kitas die dringend erforderliche enge und möglichst vertrauensbasierte Zusammenarbeit mit den Familien. Wir empfehlen dringend, diese Familien vor einer verpflichtenden Zuweisung aufsuchend durch die Sprachberater*innen nochmals über den Sprachtest und die Vorteile eines Kitabesuches zu informieren. Dazu sollten auch mehrsprachige Materialien vorliegen.

Die ausdrückliche Erwähnung der Kooperation der Schulämter mit den entsprechenden Jugendämtern halten wir für eine wichtige Klarstellung.

Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung (§§ 9, 19)

Die Aufnahme der ergänzenden Förderung und Betreuung in die Schulevaluationen erfolgt zum Teil bereits in der Praxis und wird als Klarstellung gewertet. Die verpflichtende Regelung erfordert jedoch neben der Sicherstellung der gemeinsamen fachlichen Vorbereitung durch Lehrpersonen und Ganztagsfachkräften auch die Überprüfung der geltenden Regelungen insbesondere zu Ressourcen in den bestehenden Rahmenvereinbarungen. Dies gilt auch für die verpflichtende Übernahme der Standards zur inklusiven Ganztagschule (§19), die wir ausdrücklich begrüßen. Wir empfehlen dazu dringend eine Verbesserung des Personalschlüssels auf 1:15. Wir bedauern, dass der Bezug zum Bildungsprogramm für die (offene) Ganztagschule nicht mehr im Gesetz enthalten ist. Dieses enthält grundlegende gemeinsam von den Bereichen Jugendhilfe und Schule entwickelte Standards und bezieht die Perspektive der Kinder bei der Gestaltung eines guten Ganztags ein.

Den Zuständigkeitswechsel für die ergänzende Förderung und Betreuung hin zur Schulaufsichtsbehörde nehmen wir positiv zur Kenntnis. Für freie Träger ist an dieser Stelle ein gut funktionierendes und Verwaltungsaufwand reduzierendes Verfahren Voraussetzung für eine gesicherte Leistungserbringung. Wir erwarten deshalb mit dem Zuständigkeitswechsel eine Verbesserung der gegenwärtigen Abläufe.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einführung eines elften Pflichtschuljahres in der Sekundarstufe II mindestens die Jugendberufshilfe berührt. Auch das Ruhen der Schulbesuchspflicht z. B. für Kinder mit Behinderungen kann Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und ggf. die Einbindung der jeweiligen Jugendämter erfordern. Wir empfehlen deshalb, im Sinne einer Kinder und Jugendliche unterstützenden Umsetzung dieser Themen einen intensiven Dialog mit den Gremien der Jugendhilfe aufzunehmen. Dabei müssen wir leider feststellen, dass das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschuss (§71 (4) SGB VIII) in Fragen der Jugendhilfe in diesem Fall durch Ihre Fristsetzung über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage nicht sichergestellt ist. Hier wünschen wir uns eine rechtzeitige Einbeziehung der Jugendhilfe für die künftige Zusammenarbeit.